

Überlassungsvertrag

Rahmenvereinbarung

Zwischen der DLZ Gesellschaft für Faire Beschäftigung mbH
DLZ Goslar
Odermarkplatz 2
38640 Goslar
Tel. 05321 / 3989-28
Fax. 05321 / 3989-32
und

der Firma **Firma XXX**
Strasse
Anschrift

§ 1

Der BV Arbeit und Leben Nds. Ost gGmbH (Dienstleistungszentrum Goslar) wurde am 30. Juni 2006 die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit erteilt. Die Erlaubnis zur Überlassung für die DLZ GmbH wurde zudem ab dem 28.03.2008 erteilt.

§ 2

Das DLZ überlässt der **Firma XXX** bei Bedarf entsprechendes Personal. Dadurch werden allein vertragliche Beziehungen zwischen dem DLZ und der **Firma XXX** begründet.

§ 3

Die **Firma XXX** erstattet dem DLZ eine Stundenvergütung, die sich an dem in der Branche üblichen Tarifvertrag orientiert (tarifliches oder ortsübliches Arbeitnehmerbrutto) zuzüglich

57 % + 19 % Umsatzsteuer

Eventuelle Änderungen müssen dem DLZ mitgeteilt werden.

Der genaue Betrag wird im Einzelfall festgelegt und monatlich in Rechnung gestellt. Können wir 14 Tage nach Rechnungsstellung keinen Zahlungseingang verzeichnen, ist es uns leider nicht möglich, weiterhin Personal zur Verfügung zu stellen.

Als Berechnungsgrundlage gilt der von der **Firma XXX** zu führende und zu bestätigende Zeitrachweis. Dieser muss spätestens am 4. des Folgemonats vorliegen.

§ 4

Wird das Entleihverhältnis ohne Verschulden des Arbeitnehmers oder des DLZ von der Entleihfirma vorzeitig beendet, werden die bis zum Vertragsende (Anforderungszeitraum des jew. Arbeitnehmers) ausfallenden Std. mit dem bisher angefallenen Stundendurchschnitt und der vereinbarten Stundenvergütung berechnet.

§ 5

Sollte ein Arbeitnehmer die Arbeit nicht aufnehmen ist das DLZ in keinem Fall schadenersatzpflichtig.

Dennoch ist das DLZ bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen.

§ 6

Eine Haftung des DLZ ist ausgeschlossen, wenn der Mitarbeiter mit Wertgegenständen, Geldangelegenheiten oder ähnlichen Angelegenheiten betraut wird, soweit dieses nicht ausdrücklich miteinander vereinbart wird.

§ 7

Der Mitarbeiter ist durch das DLZ unfallversichert. Bei einem evtl. Arbeitsunfall ist das DLZ deshalb unverzüglich zu unterrichten. Die Unterweisung in die Unfallschutzmaßnahmen erfolgt durch die **Firma XXX** vor Ort.

§ 8

Der Entleihbetrieb verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen der Arbeitszeitordnung einzuhalten.

§ 9

Dieser Vertrag ist zunächst auf 12 Monate befristet und nicht an bestimmtes Personal gebunden.

Goslar, den xx.xx.2009

i. A. _____
Holger Sonnenrein
Dienstleistungszentrum Goslar

Stempel u. Unterschrift Firma